



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 12

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.06.2014

38. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2014 vom 19. Mai 2014

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Farven vom 19. Mai 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2014 vom 19. Mai 2014

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19 „Im Saal - Grüner Weg“ der Gemeinde Oerel vom 20. Juni 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2014 vom 26. Mai 2014

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 28 „Am Lavenstedter Weg“ der Gemeinde Selsingen vom 24. Juni 2014

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 31 „August-Vogel-Straße“ der Gemeinde Selsingen vom 24. Juni 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2014 vom 26. Mai 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2014 vom 26. Mai 2014

Jahresabschluss 2011 und 2012 der Gemeinde Seedorf und Entlastungserteilung vom 30. Juni 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2014 vom 10. März 2014

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor vom 18. Juni 2014

Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrags 3 zum Zusammenlegungsplan und Anhörung der Beteiligten des LGLN Verden, Regionaldirektion Verden, Amt für Landentwicklung Verden vom 27. Juni 2014

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Deinstedt in der Sitzung am 09.04.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	515.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	664.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	491.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	604.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	38.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	11.400 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	497.400 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	654.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbsteuer	370 v. H.

Deinstedt, 19.05.2014

Schröder
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro Deinstedt öffentlich aus.

Deinstedt, den 30. Juni 2014

Gemeinde Deinstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2014 Nr. 12

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Farven

Aufgrund der §§ 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Gemeinde Farven in seiner Sitzung am 19.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Farven (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 20.02.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.06.2008, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Anstelle der Wegstreckenentschädigung wird für den Bürgermeister eine Reisekostenpauschale in Höhe von 100,-- € monatlich gezahlt.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft.

Farven, 19.05.2014

Mehrkens
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2014 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Farven in der Sitzung am 15.04.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 512.100 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 567.400 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 7.400 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 7.400 € |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	474.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	490.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	120.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	419.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	207.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	801.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	911.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 207.000 € festgesetzt. Davon entfallen 107.000 € auf die Vorfinanzierung der Erschließung von Baugebieten.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Farven, 19.05.2014

Mehrkens
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/093 am 11.06.2014 erteilt. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro Farven öffentlich aus.

Farven, den 30. Juni 2014

Gemeinde Farven
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2014 Nr. 12

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19 „Im Saal - Grüner Weg“ der Gemeinde Oerel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde den Bebauungsplan Nr. 19 „Im Saal - Grüner Weg“ als Satzung und die Begründung in seiner Sitzung am 15.12.2012 beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 „Grüner Weg - Im Saal“ ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 19 tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab 15.07.2014 bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der betroffene Geltungsbereich zum Bebauungsplan ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan durch Balkenlinie als Umgrenzung zu erkennen.



Oerel den 20. Juni 2014

Gemeinde Oerel
Der Bürgermeister
Ringe

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2014 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Osteriedt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Osteriedt in der Sitzung am 12.05.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	710.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.046.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	681.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	974.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	48.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	276.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	729.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.250.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	370 v. H.

Ostereistedt, 26.05.2014

Ringen
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro Ostereistedt öffentlich aus.

Ostereistedt, den 30. Juni 2014

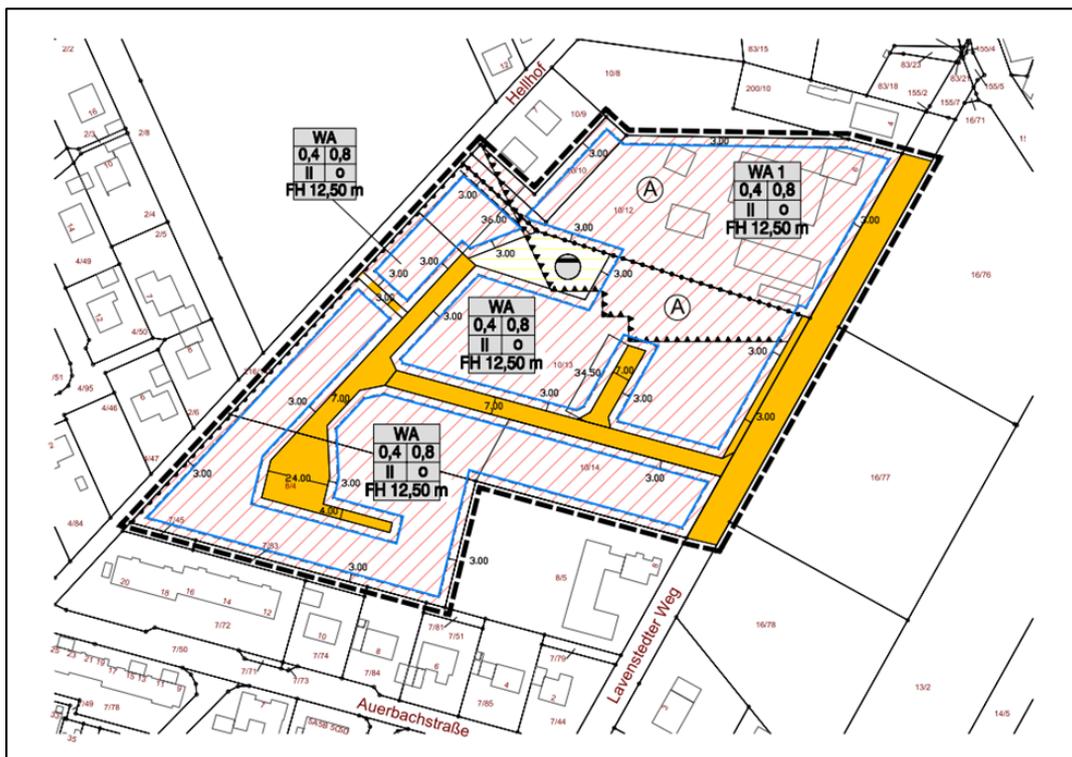
Gemeinde Ostereistedt
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2014 Nr. 12

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 28 „Am Lavenstedter Weg“ der Gemeinde Selsingen

Der Rat der Gemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 23.06.2014 den Bebauungsplan Nr. 28 „Am Lavenstedter Weg“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 80 und 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Am Lavenstedter Weg“ der Gemeinde Selsingen ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 28 „Am Lavenstedter Weg“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 28 „Am Lavenstedter Weg“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Zimmer 43, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

Der Bebauungsplan Nr. 31 „August-Vogel-Straße“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Zimmer 43, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 31 „August-Vogel-Straße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Selsingen, 24.06.2014

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor
Pape

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2014 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sandbostel in der Sitzung am 14.05.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 737.100 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 737.100 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 11.600 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 11.600 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 710.100 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 590.300 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 70.800 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 205.500 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 11.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|-----------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 780.900 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 806.800 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 430 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Sandbostel, 26.05.2014

Radzio
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro Sandbostel öffentlich aus.

Sandbostel, den 30. Juni 2014

Gemeinde Sandbostel
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2014 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seedorf in der Sitzung am 13.05.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- | | |
|--|-----------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 685.400 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 819.900 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	657.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	754.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	350.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	657.600 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.105.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Seedorf, 26.05.2014

Hinck
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro Seedorf öffentlich aus.

Seedorf, den 30. Juni 2014

Gemeinde Seedorf
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2014 Nr. 12

Jahresabschlüsse 2011 und 2012 der Gemeinde Seedorf und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Seedorf hat in seiner Sitzung am 19.06.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.
- Der Jahresabschluss der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 und die um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Seedorf, Friedhofstraße 9, 27404 Seedorf, öffentlich aus.

Seedorf, 30.06.2014

Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2014 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sottrum in der Sitzung am 10.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.871.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.871.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.871.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.457.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.840.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.660.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	64.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.712.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.182.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Sottrum, den 10.03.2014

Bischof
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 20.06.2014 unter den Aktenzeichen 20/3:2-1/111 erteilt. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus.

Sottrum, den 30. Juni 2014

Gemeinde Sottrum
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2014 Nr. 12

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor

Gemäß § 30 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Satzung des Ostedeichverbandes in der zurzeit gültigen Fassung können in der Zeit vom 15.07. bis 15.08.2014 die nachstehend aufgeführten Unterlagen von den Mitgliedern des Verbandes während der Geschäftszeiten und nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle Oestingerring Weg 40, 21745 Hemmoor, eingesehen werden.

1. Haushaltsjahr 2012
 - a) Jahresrechnung 2012
 - b) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 16.04.2013
 - c) Zusammenfassung des Prüfberichtes der Prüfstelle des Wasserverbandstages e. V. vom 26.04.2013

2. Haushaltsjahr 2014
a) Haushaltsplan

Hemmoor, den 18.06.2014

Saul
Oberdeichgräfe

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2014 Nr. 12

**Ladung
zur Bekanntgabe des Nachtrags 3
zum Zusammenlegungsplan und Anhörung der Beteiligten**

In dem **Zusammenlegungsverfahren Helvesiek**, Landkreis Rotenburg (Wümme) wird gemäß § 59 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Bekanntgabe des Nachtrags 3 zum Zusammenlegungsplan und Anhörung der Beteiligten (Teilnehmer und Neben-beteiligte gem. § 10 FlurbG) ein Termin auf

**Donnerstag, den 24. Juli 2014, um 11.30 Uhr
im LGLN Verden, Regionaldirektion Verden, Amt für Landentwicklung Verden,
Eitzer Straße 34, 27283 Verden, Raum 206**

anberaumt, zu dem hiermit geladen wird.

Widersprüche der Beteiligten gegen den bekannt gegebenen Nachtrag 3 zum Zusammenlegungsplan können gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin am 24. Juli 2014 vorgebracht werden. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Zur Erläuterung des Zusammenlegungsplans werden Bedienstete des Landesamtes für Geoinformation und Liegen-schaften, Regionaldirektion Verden - Amt für Landentwicklung - am 24.07.2014 von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr im LGLN Verden, Regionaldirektion Verden, Amt für Landentwicklung Verden, Eitzer Straße 34, 27283 Verden, Raum 206, anwe-send sein.

Der Nachtrag 3, der durch die Nachträge 1 und 2 geänderte textliche Teil des Zusammenlegungsplanes und eine Über-sichtskarte der neuen Grundstücke mit den Veränderungen seit der Vorlage des Nachtrags 2 liegen in der Zeit vom 07.07.2014 bis zum 23.07.2014 bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, während der Büro-stunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Jeder vom Nachtrag 3 betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Zusammenlegungsplan für seine jeweilige Ordnungsnummer. Bei Wahrnehmung der vorgenannten Termine werden die Teilnehmer gebeten, den zugestellten Auszug mitzubringen.

Diejenigen Beteiligten, die an der Wahrnehmung der oben genannten Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen und die Unterschrift amtlich beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke sind beim Amt für Landentwicklung Verden und der Samtgemeinde Fintel erhältlich.

Gemeinde Helvesiek
Der Bürgermeister

Helvesiek, den 27.06.2014

Gemeinde Stemmen
Der Bürgermeister

Stemmen, den 27.06.2014

Gemeinde Lauenbrück
Der Bürgermeister

Lauenbrück, den 27.06.2014

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin

Scheeßel, den 27.06.2014

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2014 Nr. 12

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.